

immer nicht auf eine Befürwortung oder Berücksichtigung dieses Gesuchs zuzukommen in der Lage sein. Petent befindet sich nämlich zur Zeit noch gar nicht im Besitz einer Pension, was er jedoch in seinen Eingaben zu bemerken unterlassen hat. Es wird solches auch von dem Herrn königl. Commissar mit dem Versichern bestätigt, daß Hantusch bisher überhaupt um Erlangung einer Pension nicht nachgesucht, sondern und zwar nur erst in den letzten beiden Jahren 1878 und 1879 — also erst 12 Jahre nach Beendigung des Feldzuges von 1866 — um eine gnadenweise Unterstützung gebeten habe, welche ihm auch jedesmal mit 30 Mark zu Theil geworden sei, sowie daß, wenn derselbe noch nachträglich mit einem Pensionsgesuch bei der concreten Stelle einkommen und dasselbe mit dem erforderlichen Nachweise seiner Invalidität als einer Folge des Kriegs unterstützen sollte, solches jedenfalls der gründlichsten Erwägung noch werde unterzogen werden. Es stellen sich sonach die Raisonnements über Nichtberücksichtigung berechtigter Versorgungsansprüche als zu allgemein, vag und grundlos dar, als daß hierauf ein beifälliger und günstiger Beschluß sich gründen ließe und die Deputation empfiehlt daher:

„die hohe Erste Kammer wolle dem dahingehenden Beschlusse der hohen Zweiten Kammer:

die Petition, insoweit sie sich nicht durch das Gesetz vom 24. Januar 1874 erledigt, auf sich beruhen zu lassen,

zustimmen“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort? — Es erfolgt nicht.

„Ist die Kammer einverstanden mit dem Gutachten der Deputation, diese Petition, insoweit sie sich nicht durch das Gesetz vom 24. Januar 1874 erledigt, auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Es ist endlich noch Vortrag zu erstatten über die „Beschwerde des Herrn von der Planitz auf Böhlen und Genossen, die Errichtung einer vierclassigen Schule in Hohnstädt für den Gesamtschulbezirk Hohnstädt-Burgberg mit Bahren und Böhlen betreffend“.*)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 71.)

Den Vortrag hat zu erstatten Herr von Schönberg-Mockritz.

Referent Rittergutsbesitzer von Schönberg-Mock-

ritz: Der Schulbezirk Böhlen mit Bahren und Hohnstädt-Burgberg hatte bis vor einigen Jahren zwei Schulhäuser, das eine für Böhlen mit Bahren, das zweite Schulhaus für Hohnstädt-Burgberg. Das Schulhaus in Böhlen erwies sich mit der Zeit als den Anforderungen in keiner Weise mehr genügend. Es wurden darauf entsprechende Verhandlungen eingeleitet, Jahre lang fortgeführt und endlich dahin zum Abschluß gebracht, daß man, dem Vorschlage der Schulinspektion folgend, das Schulhaus in Böhlen gänzlich aufzugeben und ein zweites, für alle vier Ortschaften gemeinsames Schulhaus in Hohnstädt auf Kirchschullehnsareal zu errichten beschloß. Diese Verhandlungen haben, da sie die zum Theil weit auseinander gehenden Interessen von drei verschiedenen Landgemeinden berührten, wie natürlich, vielfache Widersprüche innerhalb des Schulvorstandes hervortreten lassen, und hat sich, nachdem endlich die Ansicht der Schulbehörde durchgedrungen war, eine Anzahl der Betheiligten durch die gefaßten Beschlüsse in seinen Interessen für verletzt erachtet. Darauf haben sich die Betreffenden zur Erlangung von Remedur bereits an die zum vorigen Landtag versammelten Stände gewendet und sind jetzt, nachdem damals die Sache unerledigt geblieben ist, erneut vor dem Landtage erschienen. Die Zweite Kammer hat den Gegenstand erledigt und liegt derselbe heute der Ersten Kammer zur Beschlußfassung vor. Die Petenten, resp. Beschwerdeführer, ausgenommen den an deren Spitze stehenden Herrn von der Planitz auf Böhlen, gehören sämmtlich nach Bahren. Sie wenden sich nach längerer; aber nicht gerade präciser Darstellung ihrer Anliegen mit dem Antrage an die Kammern:

„Dieselben wollen die einschlagenden Verhältnisse einer geeigneten Prüfung und Würdigung unterziehen und eventuell für Wahrung der Interessen der Beschwerdeführer eintreten.“

Die vorgebrachten Gravamina lassen sich nun in der Kürze auf vier Punkte zurückführen. Der erste Punkt ist ein ganz unwesentlicher. Man beschwert sich darüber, daß für eine auszugsweise erbetene Abschrift Kosten in Anrechnung gebracht sind. Die fragliche Beschwerde ist aber nicht bis an die obersten Instanzen gegangen, ist also unzulässig nach § 231 der Landtags-Ordnung. Der zweite Beschwerdepunkt betrifft einen Beschluß des Schulvorstandes, welcher also lautet: „gegen unentgeltliche Einräumung von Baugrund seitens des Kirchschullehns zu Hohnstädt das darauf zu errichtende Schulhaus dem gedachten Kirchschullehn als Eigenthum zu überlassen“. Insofern die Petenten hiergegen remonstriren, kommen sie in Conflict mit den Bestimmungen in §§ 284—287 des bürgerlichen Gesetzbuchs, welchen Bestimmungen der vorgedachte Beschluß allenthalben entspricht. Allein hiervon abgesehen, ist der

*) M. II. R. S. 690 f.

I. R. (2. Abonnement).